



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Stellungnahme**

zum

### **Dringlichen Postulat Nr. 30 2012/2016**

von Markus Mächler, namens der CVP-Fraktion  
Daniel Wettstein

vom 7. Januar 2013

(StB 27 vom 16. Januar 2013)

### **Regeln für die Luzerner Ausgeh-Meile**

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Luzern verfügt über keine eigentliche Ausgehmeile. Die verschiedensten Angebote des Nachtlebens verteilen sich vielmehr heterogen über das ganze Zentrumsgebiet (u. a. Haldenstrasse, Löwengraben, Tribtschenstrasse, Inseliquai, Frankenstrasse, Pilatusstrasse, Hallwilerweg, Baselstrasse) und liegen hauptsächlich in der Wohn- und Geschäftszone. Aufgrund dieser Konstellation lässt sich nicht vermeiden, dass die Wohnbevölkerung auch an den negativen Auswirkungen des Nachtlebens teilhat. Der Stadtrat erachtet es als seine Aufgabe, für diese historisch gewachsene Situation mit Clubs in bewohnten Gebieten eine Balance zwischen den verschiedenen Nutzungen zu finden.

#### **Massnahmen zur Reduktion von Nutzungskonflikten**

Seit 2008 hat die Stadt Luzern zusammen mit anderen Beteiligten ein Bündel von präventiven, repressiven, baulichen und organisatorischen Massnahmen eingeleitet oder umgesetzt, um die Nutzungskonflikte zwischen Ausgehvolk und Anwohnenden auf möglichst tiefem Niveau halten zu können:

- Verstärkte Reinigung von Frühling bis Herbst von 05.00 bis 22.00 Uhr im Zentrum durch das Strasseninspektorat
- Mithilfe von Take-Away-Betrieben sowie Bars und Clubs bei der Reinigung des öffentlichen Grundes
- Hohe Präsenz der SIP und der seit 2010 kantonalisierten Polizei nachts im Stadtzentrum
- Hohe Präsenz von privaten Sicherheitsdiensten im Umfeld der Clubs
- Bessere Beleuchtung im Raum Bahnhofplatz, Europaplatz und Inseli zur Erhöhung der Sicherheit
- Zusammenarbeit mit Dritten wie SBB, vbl, SGV, KKL, Universität, Kirche und Clubs (Safer Clubbing)
- Regelmässige Absprachen zwischen der kantonalen Stelle Gastgewerbe und Gewerbe-polizei mit der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen sowie der Stelle für Sicherheitsmanagement bei Gesuchen für verlängerte Öffnungszeiten von Nachtlokalen
- Masterplan öffentliche WC-Anlagen

- Sommerbars für mehr soziale Kontrolle an neuralgischen Orten (z. B. Ufschötti, Inseli)
- Schaffung Reglement und Verordnung zur Nutzung des öffentlichen Grundes
- Einführung der Stelle für Sicherheitsmanagement

### **Rechtliche Voraussetzungen**

Massgebend für den Umgang bei Nutzungskonflikten rund um Clubs und Bars ist allerdings die Gesetzgebung, in erster Linie das kantonale Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht vom 15. September 1997 (SRL 980; Gastgewerbegesetz). Wer einen Club oder ähnliches betreiben will, benötigt u. a. eine Bewilligung des Kantons, der Gastgewerbe- und Gewerbepolizei. Möchte ein solches Lokal länger als bis zur Sperrstunde um 00.30 Uhr geöffnet haben, besteht die Möglichkeit, dafür bei der Gastgewerbe- und Gewerbepolizei eine Ausnahmegewilligung zu beantragen; entweder jeweils als Einzelfallbewilligung (52 mal pro Jahr per Telefonanruf vor 00.30 Uhr bei der Luzerner Polizei) oder aber als dauernde Ausnahme von den Schliessungszeiten. Letztere beantragen und besitzen die meisten Nachtlokale in der Stadt Luzern. Hier besteht Spielraum bezüglich Anzahl der Ausnahmegewilligungen, der Wochentage und der Öffnungszeiten.

Das Bewilligungsverfahren ist ein gemeinsamer Prozess zwischen der kantonalen Gastgewerbe- und Gewerbepolizei als Bewilligungsinstanz und der städtischen Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen. Jedes Gesuch wird aufgrund der individuellen Situation und der gemachten Erfahrungen von beiden Stellen geprüft. Seit gewissen negativen Erfahrungen mit bestimmten Clubs ist die Gastgewerbe- und Gewerbepolizei in den letzten Jahren bei der Erteilung solcher Ausnahmegewilligungen sehr zurückhaltend. Dauernde Ausnahmegewilligungen zur Verlängerung der Öffnungszeiten werden nur noch befristet, in der Regel für ein Jahr, erteilt. Dies lässt die Möglichkeit offen, die Bewilligungsvoraussetzungen periodisch neu beurteilen zu können. Liegen keine negativen Rückmeldungen vor, wird in der Regel die Ausnahmegewilligung im bestehenden Umfang verlängert.

Wenn die oben beschriebene Balance zwischen Wohnnutzung und Nachtleben trotz allen Bemühungen in Ausnahmefällen nicht erreicht werden kann, sieht sich der Stadtrat verpflichtet, für das Wohl der Bevölkerung einzustehen. Das bedeutet, der Stadtrat stellt bei der Bewilligungsinstanz, der Gastgewerbe- und Gewerbepolizei, in begründeten Fällen den Antrag auf Aufhebung der Ausnahmegewilligungen. Mit seinem Antrag (Stadtratsbeschluss Nr. 987) an den Regierungsrat des Kantons Luzern, dem Club Opera keine Verlängerungen der Öffnungszeiten mehr zu bewilligen, ergriff der Stadtrat diese Möglichkeit. Die Bewilligungsinstanz entzog daraufhin allerdings nur die Ausnahmegewilligung für die Nacht von Samstag auf Sonntag und nicht sämtliche erteilten Ausnahmegewilligungen für längere Öffnungszeiten an anderen Wochentagen.

Nebst der Möglichkeit einer staatlichen Intervention haben Direktbetroffene (z. B. Anwohnende) die Möglichkeit zu handeln, indem sie beispielsweise eine Lärmklage (zivilrechtlicher Weg) gegen die Verursachenden der Immissionen einreichen.

### **Politisch möglicher Spielraum**

Der politische Spielraum auf Ebene Gemeinde besteht lediglich darin, zwischen den Beteiligten und Betroffenen zu vermitteln. Tritt keine ausreichende Besserung ein, kann die Gemeinde den Kanton ersuchen, eine oder mehrere solcher Ausnahmegewilligungen zu entziehen (§ 25 Abs. 1 Gastgewerbegesetz). Dies hat der Stadtrat im Fall Opera getan.

Das Verwaltungsgericht hat mit seinem wegweisenden, allerdings noch nicht rechtskräftigen Urteil den Schutz der Anwohnenden, die vom sogenannten Sekundärlärm der Besuchenden des Clubs tangiert sind, stärker gewichtet als die Interessen des Clubs und damit seiner Kundschaft.

Der Stadtrat sieht deshalb im Moment, respektive bis zum Vorliegen des Bundesgerichtsurteils keinen weiteren Handlungsbedarf. Da der Stadtrat nicht Bewilligungsinstanz und auch nicht Beschwerdeführer ist, kann er auch nicht auf das Bundesgericht einwirken, wie es die Postulanten vorschlagen.

### **Mögliche Auswirkungen eines Bundesgerichtsurteils und dessen Umsetzung**

Wenn die Postulanten schreiben, „entweder müssen für alle Nachtclubs gleich (viel strengere) Regeln gelten - oder den Clubs können ohne gesetzliche Grundlagen umgekehrt keine Auflagen bezüglich Sicherheit und Ordnung in ihrem Umfeld mehr gemacht werden“, verkennen sie die Lage. Dem Stadtrat liegt viel daran, die verschiedenen Clubs und Bars in Luzern gleich zu behandeln. Die Erfahrung der letzten Jahre hat aber gezeigt, dass je nach Lage, Umfeld, Grösse und Zielpublikum der Lokalitäten sich in deren Umfeld die Situation des Nachtlebens völlig unterschiedlich präsentieren kann und verschiedenste individuelle Lösungsansätze gewählt werden müssen. Gerade mit den Clubs, die Mitglieder des Vereins Safer Clubbing sind (u. a. Max, Casineum, Tunnel, Roadhouse, ROK, Schwarzes Schaf, Madeleine), können die Behördenvertreter von Kanton (GGP, LuPol) und Stadt (SIP, Sicherheitsmanagement) die Probleme an den regelmässig stattfindenden Runden Tischen frühzeitig ansprechen und mittels gemeinsam erarbeiteten und auf die jeweilige Situation massgeschneiderten Massnahmen lösen. Stossend wäre deshalb, ungleiche Sachverhalte immer gleich zu beurteilen und zu behandeln.

Das noch ausstehende Bundesgerichtsurteil erachtet der Stadtrat daher in erster Linie als richtungsweisend für den künftigen Umgang bei Konflikten, ausgelöst durch das Nachtleben. An der Pflicht der Clubs, die Auflagen der kantonalen Gastro-Bewilligung zu erfüllen, ändert sich nichts. So wird weiterhin erwartet, dass die Betreibenden im Umfeld ihres Lokals für Ruhe und Ordnung sorgen (§ 21 Abs. 1, als Grund für Bewilligungsentzug § 15 Abs. 1 lit. c Gastgewerbegesetz), dass Schallschutzvorkehrungen getroffen werden (Umweltschutzgesetzgebung) und das Personal im Bereich der Gewalt- und Alkoholprävention ausreichend geschult ist (§ 10 Abs. 1 Gastgewerbegesetz). Hinzu kommt, dass die Stadt ebenfalls rechtliche Grundlagen betreffend Massnahmen rund um Betriebe wie beispielsweise Clubs besitzt (Art. 9 Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 betreffend Reini-

gung, Art. 21 betreffend Nutzung auf privatem Grund, die sich auf den öffentlichen Grund auswirkt).

Zu den Auflagen bezüglich Sicherheit und Ordnung ist festzuhalten, dass die Streitfrage im Fall Opera nicht lautet, ob Massnahmen im Bereich Sauberkeit und Sicherheit getroffen wurden, und dies im gegebenen Ausmass sogar auf freiwilliger Basis. Vielmehr wurde festgehalten, dass sich trotz der grossen Anstrengungen des Clubs die Situation nicht im gewünschten Masse verbessert hat. Dies kann nach Ansicht des Stadtrates und der Bewilligungsinstanz letztlich nur mit einer Einschränkung der verlängerten Öffnungszeiten erreicht werden.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass gerade mit den Ausführungen des Bundesgerichts Rechtssicherheit entstehen wird, ungeachtet dessen, ob es sich den Ausführungen des Verwaltungsgerichts anschliessen wird oder nicht. Er warnt jedoch davor, alles über einen Leisten schlagen zu wollen und damit den unterschiedlichsten Situationen der Clubs nicht Rechnung zu tragen. Zudem wird der Stadtrat auch weiterhin die Interessen der Wohnbevölkerung vertreten.

#### **Fazit**

Der Stadtrat ist der Meinung, dass die von den Postulanten gestellten Forderungen erfüllt werden:

- Der politische Spielraum ist beschränkt und wurde dargestellt.
- Rechtssicherheit besteht in erster Linie durch das kantonale Gastgewerbegesetz und kann weiter auch auf dem zivilrechtlichen Weg erreicht werden. Weitere Klarheit ist durch das Bundesgerichtsurteil zu erwarten.
- Lösungsstrategien und Massnahmen werden zusammen mit den Mitgliedern von Safer Clubbing, der Gastgewerbe- und Gewerbebehörde, der SiPo Stadt der Luzerner Polizei und Privaten, wie auch in Gesprächen mit Anwohnenden gemeinsam erarbeitet und umgesetzt.
- Die geltenden Regeln werden von den Bewilligungsinstanzen kontrolliert.
- Der Stadtrat erachtet es als seine Aufgabe, für die Situation mit Clubs in bewohnten Gebieten eine Balance zwischen den verschiedenen Nutzungen zu finden. In Härtefällen, wie beim Club Opera, steht er klar hinter den Anliegen der Wohnbevölkerung.

Der Stadtrat ist jedoch nicht bereit auf das Anliegen der Postulanten, einen Entscheid des Bundesgerichts zu vermeiden, einzugehen. Das noch ausstehende Bundesgerichtsurteil erachtet der Stadtrat für die Stadt Luzern als richtungsweisend für den künftigen Umgang bei Konflikten, ausgelöst durch das Nachtleben.

**Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.**

Stadtrat von Luzern

